

Niedersachsen ist frei von der „BHV1-Infektion des Rindes“

Merkblatt zum Verbringen von Rindern nach Niedersachsen

Am 04. Dezember 2015 hat die Kommission der Europäischen Union Niedersachsen als **frei von der infektiösen bovinen Rhinotracheitis (BHV1-Infektion des Rindes)** anerkannt*. Damit gehört Niedersachsen nun zu den Regionen, in denen die ergänzenden Garantien für infektiöse bovine Rhinotracheitis gemäß Artikel 10 der Richtlinie 64/432/EWG im Handel mit Rindern gelten. In der EU haben bereits Dänemark, Österreich, Finnland, Schweden, die Region Bozen und Aostatal in Italien sowie die Bundesländer Baden-Württemberg, Bayern, Berlin, Brandenburg, Bremen, Hessen, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen den Status „BHV1-freie Region“. Auch die Schweiz ist „BHV1-frei“.

Mit der Bekanntmachung im Bundesanzeiger werden die Zusatzgarantien rechtswirksam.

Zum Schutz dieses Status gelten ab sofort spezifische Vorschriften bei der Verbringung von Rindern aus nicht anerkannt BHV1-freien Regionen nach Niedersachsen.

1. Verbringung von Zucht- und Nutztürdern, die nicht aus BHV1-freien Regionen stammen (Artikel 3 Abs. 1 Entscheidung 2004/558/EG)

- Nach Niedersachsen zu verbringende Rinder dürfen nicht gegen BHV1 geimpft sein **und**
 - im Herkunftsbetrieb dürfen in den letzten 12 Monaten keine klinischen oder pathologischen Anzeichen einer BHV1-Infektion aufgetreten sein **und**
 - die zu verbringenden Tiere sind in den letzten 30 Tagen unmittelbar vor dem Verbringen in einer von der zuständigen Behörde genehmigten Isoliereinrichtung zu halten (**Quarantäne!**) **und**
 - während der Isolierzeit dürfen bei keinem Tier klinische Anzeichen einer BHV1-Infektion auftreten **und**
 - alle Tiere in dieser Isoliereinrichtung sind frühestens am 21. Tag nach dem Einstellen des letzten Tieres mit negativem Ergebnis serologisch auf Antikörper gegen das gesamte BHV1 zu untersuchen (gB-negativ) **und**
 - für jedes Rind muss zusätzlich auf der BHV1-Bescheinigung, die von der für die Isoliereinrichtung zuständigen Behörde ausgestellt wird, die Einhaltung dieser Bedingungen gemäß Artikel 3 Absatz 1 Entscheidung 2004/558/EG amtlich bescheinigt werden. Beim innergemeinschaftlichen Verbringen ist diese Zusatzklärung auf der Gesundheitsbescheinigung im Abschnitt C Nummer II. 3.3 zu ergänzen.
- Die Regeln gelten auch für Rinder, die eine BHV1-freie Region nur zeitweilig verlassen haben, z. B. Auktionen, Ausstellungen.
- Empfehlung für die Quarantäne:
Zusätzliche freiwillige Blutuntersuchung am Tag der Einstellung, da bei einem positiven Ergebnis nur bei einem Tier bei der Quarantäne-Blutuntersuchung (ab 21. Tag nach Einstallung) die gesamte Tiergruppe nicht verbracht werden darf.

* Durchführungsbeschluss (EU) 2015/2278 vom 04. Dezember 2015 zur Änderung der Anhänge I und II der Entscheidung 2004/558/EG vom 15. Juli 2004 in Bezug auf den Status der Bundesländer Bremen, Hessen und Niedersachsen als frei von der infektiösen bovinen Rhinotracheitis (ABl. L 322/55 vom 8.12.2015, S. 55)

2. Abweichend von Nr. 1 kann die zuständige Veterinärbehörde die Verbringung von Mastrindern, die nicht aus BHV1-freien Regionen stammen, genehmigen (Artikel 3 Absatz 4 Entscheidung 2004/558/EG), sofern

- die Tiere nicht gegen BHV1 geimpft wurden, aus BHV1-freien Beständen stammen und diese seit ihrer Geburt nicht verlassen haben **und**
- die Tiere nicht mit Tieren, die einen niedrigeren Gesundheitsstatus haben, transportiert werden **und**
- die Tiere mindestens in den letzten 30 Tagen unmittelbar vor dem Verbringen – bei weniger als 30 Tage alten Tieren seit der Geburt – im Herkunftsbetrieb oder einer von der zuständigen Behörde genehmigten Isoliereinrichtung gehalten wurden (**Quarantäne!**) und es im Umkreis von 5 km um den Betrieb/die Isoliereinrichtung in den vorausgegangenen 30 Tagen keinen BHV1-Ausbruch gab **und**
- die Tiere 7 Tage vor dem Verbringen mit negativem Ergebnis serologisch auf Antikörper entweder gegen das gesamte BHV1 (gB-negativ) oder im Falle der Herkunft aus geimpften Beständen gegen das gE-Glycoprotein des BHV1 (gE-negativ) untersucht wurden **und**
- alle Tiere im BHV1-freien Bestimmungsbetrieb im Stall gemästet und von dort nur zur Schlachtung abgegeben werden **und**
- die verbrachten Tiere im Bestimmungsbetrieb 21 bis 28 Tage nach der Verbringung erneut serologisch auf Antikörper entweder gegen das gesamte BHV1 oder gegen das gE-Glycoprotein des BHV1 (gE-negativ) untersucht werden.
- Für jedes Rind muss zusätzlich auf der BHV1-Bescheinigung, die von der für den Herkunftsbetrieb/die Isoliereinrichtung zuständigen Behörde ausgestellt wird, die Einhaltung dieser Bedingungen gemäß Artikel 3 Absatz 4 Entscheidung 2004/558/EG amtlich bescheinigt werden. Beim innergemeinschaftlichen Verbringen ist diese Zusatzklärung auf der Gesundheitsbescheinigung im Abschnitt C Nummer II. 3.3 zu ergänzen.

3. Zur Schlachtung bestimmte Rinder aus nicht anerkannt BHV1-freien Mitgliedstaaten oder Regionen können direkt zum Bestimmungsschlachthof zur Schlachtung befördert werden, d.h. die Tiere werden nicht über eine niedersächsische Sammelstelle und ohne Abladen an einem anderen Ort in Niedersachsen als am Bestimmungsschlachthof verbracht.

4. Ein Transit von Rindern durch Niedersachsen ohne Halt in niedersächsischen Rinderhaltungen oder Sammelstellen ist nicht berührt.

5. Beim Verbringen ungeimpfter Rinder innerhalb Deutschlands aus einem Artikel 10 Gebiet in andere Artikel 10 Gebiete oder in Artikel 9 Gebiete muss eine BHV1-Bescheinigung nicht mehr ausgestellt werden (§ 3 Abs. 3 Satz 3 der BHV1-VO). Um den eigenen Bestandsstatus nicht zu gefährden, wird jedoch empfohlen nur Rinder mit BHV1-Bescheinigung einzustallen.

Diese Regelungen gelten für alle Rinderbestände in Niedersachsen, inklusive der Sammelstellen; Ausnahmen davon sind nicht möglich.

Weitere Informationen zur BHV1 erteilen:

die Kommunalen Veterinärbehörden
das LAVES
die Nds. TSK